

F ö r d e r u n g s v e r t r a g

„NextGen4Austria“

(GZl: 2025-0.949.279)

abgeschlossen zwischen

dem Bund, vertreten durch den **Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus**

(BMWET),

Stubenring 1, 1010 Wien,

als **Förderungsgeber**

und

der **Wirtschaftskammer Österreich, Zielgruppenmanagement, Service Business Development,**

(WKÖ),

Wiedner Hauptstraße 63, 1045

als **Förderungsnehmerin.**

§ 1

Gewährung der Förderung

Nach Maßgabe der "**Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)**", BGBl. II Nr. 208/2014 idgF (Anlage 3) und unter Bezugnahme auf das Förderungsansuchen vom 5. Dezember 2025 (Anlage 1) gewährt der Förderungsgeber der Förderungsnehmerin eine Förderung.

§ 2

Gegenstand und Ziel der Förderung

(1) **NextGen4Austria** ist ein **innovatives Weiterbildungs- und Coachingprogramm** für angehende Nachfolgerinnen und Nachfolger österreichischer Familienunternehmen. Es bietet eine Kombination aus praxisnahem Know-How und strategischer Vorbereitung für die Übernahme eines Unternehmens.

(2) NextGen4Austria richtet sich an **Nachfolgerinnen und Nachfolger, die ein inhabergeführtes KMU in Österreich mit mindestens einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter übernehmen** möchten. Die Teilnehmenden stehen kurz vor oder nach der Übernahme und bringen ein konkretes Interesse sowie eine entsprechende Qualifikation mit.

(3) **Programmstruktur:**

- Dauer: April/Mai – Oktober/November 2026
- Module: 3 Präsenzmodule, 3 Online-Module
- Erfahrungsbasierter Austausch: Integriert in die Module
- Teilnehmerzahl: 20–25

Abschluss:

Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat. Die Zufriedenheit der Teilnehmenden wird mittels Fragebogen evaluiert.

(4) Die inhaltliche und organisatorische Umsetzung des Projektes „NextGen4Austria“ erfolgt in Abstimmung mit dem BMWET und in enger Zusammenarbeit mit den österreichweiten WKO-Netzwerken Junge Wirtschaft, Gründerservice und Unternehmerservice. Aufgabe des Service Business Development in der Wirtschaftskammer Österreich ist die Koordination und gemeinsame Entwicklung des Projektes mit dem BMWET. Kommunikationsmaßnahmen und begleitende Materialien sorgen dafür, dass das Projekt eine breite und nachhaltige Wirkung entfalten kann.

(5) Das Förderansuchen vom 5. Dezember 2025 bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Bei Widerspruch gelten in erster Linie die Bestimmungen des Förderungsvertrages und sodann die des Ansuchens.

§ 3

Art und Höhe der Förderung

(1) Der Förderungsgeber gewährt zur Durchführung des gegenständlichen Vorhabens einen **Förderzuschuss in Höhe von maximal EUR 70.000,00** unter der Voraussetzung, dass die **Gesamtkosten gemäß Förderansuchen vom 5. Dezember 2025 zumindest EUR 140.000,00 (inkl. USt) betragen** und die über den Förderungszuschuss hinausgehenden Kosten aus Eigenmitteln der Förderungsnehmerin ausfinanziert werden.

(2) Die Förderung kann gekürzt bzw. können die bereits ausbezahlten Beträge zurückgefordert werden, wenn die Förderungsnehmerin nach Abschluss des Förderungsvertrages von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält oder eine höhere als die vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann. In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages bereits bekannt gewesen. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden (§ 15).

§ 4

Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung, Zeitplan der Leistungsdurchführung

(1) Die geförderte Leistung wird im Zeitraum **4. November 2025 bis 31. Dezember 2026** erbracht.

(2) Zur Erbringung der geförderten Leistung wird folgender **Zeitplan** festgelegt:

- Beginn der Vorbereitungen (Lehrgangsentwicklung, Kommunikation): 04.11.2025
- Dauer des Lehrgangs: April/Mai 2026 – Oktober/November 2026
- Evaluierung und Abschlussbericht bis 31.12.2026

Meilensteine:

- | | | |
|----|------------------------------------|-----------------------|
| 1. | Start der Bewerbung des Lehrganges | Jänner 2026 |
| 2. | Start des Lehrgangs | April/Mai 2026 |
| 3. | Abschluss des Lehrgangs | Oktober/November 2026 |

4. Evaluierung und Abschlussbericht

Dezember 2026

(3) Nach Ende der Laufzeit der Förderung bestehen aber Pflichten aus dem Förderungsvertrag weiter, wie insbesondere Nachweis-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten.

§ 5**Förderbare und nicht förderbare direkte Kosten**

(1) Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszieles unbedingt erforderlich sind und ab **04. November 2025** entstanden sind.

(2) Förderbare Kosten sind Gesamtkosten im Umfang von EUR **140.000 Euro**, welche sich aus den Kostenpositionen des Förderansuchens vom 5. Dezember 2025 aus den Bereichen Entwicklung, Kommunikation, Lehrgang und Management ergeben.

(3) Nicht förderbare Kosten sind insbesondere:

- Indirekte Kosten (Gemeinkosten), darunter fallen alle Kosten, die dem Förderungsprojekt nicht direkt zuzuordnen sind, insbesondere für Betriebs- und Hilfsstoffe, Energie, Miete, Versicherungen, etc.
- Steuern, öffentliche Abgaben, Gebühren,
- Verfahrenskosten bei Rechtsstreitigkeiten,
- Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten.

(4) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

- (5) Personal- und Reisekosten werden bis zu jener Höhe anerkannt, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

§ 6

[Entfällt]

§ 7

[Entfällt]

§ 8

Allgemeine Förderungsbedingungen für die Projektleitung und -betreuung von Next-Gen4Austria

- (1) Die Förderungsnehmerin hat
1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen,
 2. dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,
 3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
 4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,

5. wenn zur Aufbewahrung Bild- und Datenträger verwendet werden, die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit zu gewährleisten; in diesem Fall ist die Förderungsnehmerin verpflichtet, auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, sofern die Höhe des geschätzten Auftragswertes den Betrag von EUR 10.000,00 überschreitet,
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen,
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, zu verwenden,
9. jede Abtretung, Anweisung oder Verpfändung des Anspruches aus der gewährten Förderung zu unterlassen,
10. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.

(2) Sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben, hat die Förderungsnehmerin bekanntzugeben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU Mitteln nach Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, oder um welche derartige Förderungen sie/er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderem Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der EU nach Einbringung des Förderansuchens angesucht hat oder noch ansuchen will.

§ 9

Besondere Förderungsbedingungen für die Projektleitung und -betreuung von Next-Gen4Austria

- (1) Neben den in § 8 festgelegten Allgemeinen Förderungsbedingungen hat die Förderungsnehmerin
1. die Zielsetzungen, die Zielgruppe, die Inhalte sowie die Vortragenden des Lehrgangs mit dem Fördergeber abzustimmen,
 2. die Verträge mit den Vortragenden des Lehrgangs sowie der Lehrgangsleitung abzuschließen,

3. den Lehrgang durchzuführen,
4. eine Webseite für das Weiterbildungsprogramm NextGen4Austria zu erstellen und zu warten sowie deren Inhalte laufend mit dem Förderungsgeber abzustimmen,
5. jegliche Kommunikation über die Maßnahme im Vorfeld, insbesondere Pressemitteilungen und dergleichen, mit dem Förderungsgeber abzustimmen,
6. die organisatorische Abwicklung des Lehrgangs vorzunehmen,
7. allgemeine und projektbezogene Auskünfte im Zusammenhang mit dem Lehrgang zu erteilen,
8. eine Übersicht über das Gesamtbudget zu erstellen (Einnahmen durch den Lehrgang, finanzielle Beteiligung durch den Förderungsgeber sowie durch die Förderungsnehmerin)
9. an den Förderungsgeber Informationen im Zusammenhang mit dem Lehrgang zu erstellen,
10. regelmäßige Projekttreffen mit dem Förderungsgeber zur Abstimmung der Projekthalte, des Lehrgangs und der damit verbundenen Tätigkeiten sowie der Medienarbeit zu organisieren sowie
11. die Erstellung eines Abschlussberichts an den Auftraggeber über den Erfolg des Lehrgangs durchzuführen.

§ 10

Datenverarbeitung durch den Förderungsgeber

- (1) Die Förderungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber als Verantwortlicher berechtigt ist,
 - a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
 - b) zu Kontroll- und Abstimmungszwecken die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen, zur Prüfung des Verwendungsnachweises oder einer allfälligen Rückforderung der Förderung erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungsnehmerin selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und diesen offenzulegen;
 - c) Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen.

- (2) Die Förderungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
- (3) Darüber hinaus nimmt die Förderungsnehmerin zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber verpflichtet sein kann, Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie Informationen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, zu veröffentlichen oder Zugang zu diesen zu gewähren. Die Förderungsnehmerin hat dem Förderungsgeber allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten (wie insbesondere Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse). Weiters nimmt die Förderungsnehmerin zur Kenntnis, dass nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 personenbezogene Daten über Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer veröffentlicht werden können.
- (4) Welche personenbezogenen Daten vom Förderungsgeber verarbeitet werden, ist in Pkt. 2 der Anlage 2 geregelt. Die Förderungsnehmerin bestätigt, die als Anlage angeschlossene Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Die Datenverarbeitungsauskunft bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.
- (5) Die Förderungsnehmerin bestätigt weiters, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Förderungsgeber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz- Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 (im Folgenden: DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 igF, erfolgt.
- (6) Sofern mit der Durchführung der geförderten Leistung die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden ist, wird die Vereinbarung gem. Art. 26 DSGVO durch Unterfertigung der Beilage 4 (Vereinbarung über die gemeinsame Verarbeitung von personenbezogenen Daten gem. Art 26 DSGVO), welche einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages bildet, abgeschlossen.

§ 11

Mitwirkung an der Evaluierung

Die Förderungsnehmerin hat an einer allfällig vom Förderungsgeber durchzuführenden Evaluierung der Förderung oder des Förderungsprogrammes mitzuwirken. Die Förderungsnehmerin hat dem Förderungsgeber oder einer vom Förderungsgeber für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle die für eine Evaluierung erforderlichen Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen. Darüber hinaus hat die Förderungsnehmerin auf Aufforderung einer mit der Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle weitere für die Durchführung der Evaluierung erforderlichen Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Berichtspflichten

(1) Die Förderungsnehmerin hat über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises (Zwischenverwendungsnachweis und abschließender Verwendungsnachweis), bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis wie folgt zu berichten:

- Zwischenverwendungsnachweis bis spätestens 30. November 2026
- Abschließender Verwendungsnachweis über das gesamte Fördervorhaben bis spätestens zum 31. Dezember 2026.

(2) Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.

(3) Dem Zwischenverwendungsnachweis gemäß Absatz 1 sind sämtliche zugehörige Rechnungen/Belege und sonstigen Nachweise (z.B. Vergleichsangebote, Werk- bzw. Dienstaufträge, Zeitaufzeichnungen, Muster von Veröffentlichungen usw.) in Original und Kopie anzuschließen.

(4) Rechnungen/Belege sind grundsätzlich im Original vorzulegen. Elektronische Rechnungen nach E-Rechnung-UstV BGBl. II Nr. 516/2012 (idgF) sowie elektronisch archivierte Rechnungen und Belege werden vom Förderungsgeber nur dann anerkannt, wenn auf dem jeweiligen Beleg/der jeweiligen Rechnung eine eindeutige Zuordnung zum geförderten Projekt erfolgt. Die Rechnung hat daher den Vermerk zu enthalten, wonach die gegenständliche Rechnung im Rahmen des Förderungsprojekts „NextGen4Austria“ erbracht worden ist. Sämtliche Rechnungen und Beilagen haben auf die Förderungsnehmerin zu lauten.

(5) Die Einsichtnahme in die Belege oder deren nachträgliche Vorlage wird vorbehalten. Die Übermittlung von Papierbelegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist.

(6) Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungsnehmerin verpflichtet, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

(7) Hat die Förderungsnehmerin für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

(8) Wenn es zur Kontrolle erforderlich ist, kann der Förderungsgeber die Nachweisung aller Einnahmen und Ausgaben der Förderungsnehmerin – insbesondere auch die Vorlage von Bilanzen – sowie sonstiger zweckdienlicher Unterlagen verlangen.

§ 13

Auszahlung der Förderung

(1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach folgendem Zahlungsplan, soweit die Förderungsmittel zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmerin für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt werden:

- Die Auszahlung des **ersten Teilbetrages** in Höhe von max. EUR 35.000,00 erfolgt nach Unterfertigung dieses Fördervertrags bis 31.12.2025.
- Die Auszahlung des **zweiten Teilbetrages** in Höhe von max. EUR 28.000,00 erfolgt nach Abschluss des Lehrganges und Vorlage und Prüfung des Zwischenverwendungsnachweises.
- Die Auszahlung des **dritten Teilbetrages** in Höhe von max. EUR 7.000,00 erfolgt nach Projektabschluss und nach Vorlage und Abnahme des Endberichtes.

Die endgültige Feststellung der förderbaren Kosten erfolgt im Rahmen der Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises.

Die Überweisung erfolgt auf das Konto

Bankinstitut: UniCredit Bank Austria

Kontowortlaut: Wirtschaftskammer Österreich

UID: ATU37165704

IBAN: AT19 1100 0002 0950 3200

BIC: BKAUATWW

- (2) Der Förderungsgeber behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.
- (3) Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, sind diese von der Förderungsnehmerin auf einem gesonderten Konto bestmöglich anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen.
- (4) Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen. Im Fall des Verzuges gilt § 15 Abs. 4.

§ 14

Änderungen

Der Förderungsgeber ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) es erfordern. Hierüber wird mit der Förderungsnehmerin eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des § 15 vor.

§ 15

Einstellung und Rückzahlung der Förderung

- (1) Die Förderungsnehmerin hat - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers, der von diesem beauftragten Abwicklungsstelle oder der EU sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere
1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,

3. die Förderungsnehmerin nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
 4. die Förderungsnehmerin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
 6. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 7. von der Förderungsnehmerin das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß § 8 Abs. 1 Z 9 nicht eingehalten wurden,
 8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden (bei Unternehmen),
 9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
 10. Informations- und Publizitätsmaßnahmen gemäß § 16 Abs. 3 nicht durchgeführt werden,
 11. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
 12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin nicht eingehalten wurden, oder
 13. eine Rückerstattungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, vorliegt.
- (2) Anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann in den Fällen des Abs. 1 eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung erfolgen, wenn
- a) die von der Förderungsnehmerin übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
 - b) kein Verschulden der Förderungsnehmerin am Rückforderungsgrund vorliegt und
 - c) für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.
- (3) Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.
- (4) Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen für Unternehmen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgeblich.

§ 16

Publizität/Außenauftritt

- (1) Die Förderungsnehmerin hat durch geeignetes Publizitätsmaterial (z.B. Broschüren, Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber usw.) auf den Beitrag aus Mitteln des Förderungsgebers zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens regelmäßig hinzuweisen. Der Publizitätsnachweis hat das Logo des BMWET zu enthalten.
- (2) Jegliches Publizitäts- bzw. Werbematerial, welches sich auf das gegenständliche Projekt bezieht, ist dem Förderungsgeber zeitnah, in der Regel spätestens 14 Tage vor der geplanten Veröffentlichung, zur Genehmigung vorzulegen. Schaltpläne sind von der Förderungsnehmerin zur einvernehmlichen Planung und Freigabe durch den Förderungsgeber für die Projektlaufzeit bzw. mindestens für einen Zeitraum von 12 Monaten im Vorhinein mittels der dem Förderungsanbot angeschlossenen Tabelle „Medien-Schaltplan“ (Anlage 3) bekanntzugeben.
- (3) Im Hinblick auf die Teilnahme eines Vertreters des Förderungsgebers haben Veranstaltungen oder sonstige medial wirksame Auftritte in Abstimmung mit dem Förderungsgeber zu erfolgen. Werbemaßnahmen oder sonstige Veröffentlichungen sind ebenfalls mit dem Förderungsgeber im Vorfeld abzustimmen.

§ 17

Rückerstattung bei Gewinnerzielung

Die Förderungsnehmerin hat die Höhe des unmittelbar oder mittelbar erzielten Gewinnes (Überschusses) aus der Leistung während oder innerhalb von fünf Jahren nach deren Durchführung (z.B. durch die gewinnbringende Auswertung einer Leistung) unverzüglich dem Förderungsgeber anzuzeigen und diesen auf dessen Verlangen bis zur Höhe der erhaltenen Förderung am Gewinn (Überschuss) zu beteiligen.

§ 18

Schriftlichkeit, salvatorische Klausel

- (1) Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform; das Übersenden per Fax genügt der Schriftform. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen

Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der förderbaren Leistung.

§ 19

Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
- (2) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, so dass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.

§ 20

Förderungsmissbrauch

Die Förderungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Förderungsgeber:

Förderungsnehmerin:

